

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 15

Kiel, den 1. August

1988

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
II.	Bekanntmachungen	
	Tarifvertrag über die Wiederinkraftsetzung und Änderung der Vergütungsordnung zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK) vom 2. Mai 1988	127
	Berufung der Mitglieder des Kirchenbeamtenausschusses	132
	Pfarrstellenerrichtungen	132
III.	Stellenausschreibungen	132
IV.	Personalnachrichten	137

Bekanntmachungen

Wiederinkraftsetzung und Änderung der Vergütungsordnung zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK)

Kiel, den 7. Juli 1988

Die seit dem 1. April 1986 gekündigte Vergütungsordnung zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK) ist von den Tarifvertragsparteien des KAT-NEK zum 1. September 1988 wieder in Kraft gesetzt worden. Zugleich wurden Änderungen in verschiedenen Abteilungen vereinbart, die ebenfalls zum 1. September 1988 wirksam werden.

Der Tarifvertrag über die Wiederinkraftsetzung und Änderung der Vergütungsordnung zum KAT-NEK trägt das Datum vom 2. Mai 1988. Der Abschluß erfolgte – jeweils gleichlautend – zwischen dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) und den im nachstehenden Abdruck bezeichneten Mitarbeiterorganisationen.

Der Tarifvertrag ist vom VKDA-NEK mit Rundschreiben Nr. 6/88 vom 1. Juli 1988 erläutert worden. Das Rundschreiben ist allen Anstellungsträgern im Bereich der NEK (auch den Nicht-Mitgliedern) zugegangen.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Grohmann

Az.: 31300 – D II

Tarifvertrag über die Wiederinkraftsetzung und Änderung der Vergütungsordnung zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK) vom 2. Mai 1988

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979
folgendes vereinbart:

§ 1

Die zum 1. April 1986 gekündigte Vergütungsordnung zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Die Vergütungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Die Abteilung 01 wird wie folgt geändert:

1.1 Vergütungsgruppe VII Fallgruppe i erhält folgende Fassung:

„i) Sekretärinnen mit einschlägiger abgeschlossener Ausbildung oder anerkannter kirchlicher Zusatzausbildung (Hierzu Protokollnotiz Nr. 23)“

1.2 Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe k erhält folgende Fassung:

„k) Angestellte der Vergütungsgruppe VII Fallgruppen h und i, deren Tätigkeit mindestens zu einem Fünftel mit Sachbearbeiterfunktionen verbunden ist, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)“

1.3 Der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe i wird der Hinweis auf die Protokollnotiz Nr. 22 angefügt.

1.4 In Vergütungsgruppe V b wird die Fallgruppe h ersatzlos gestrichen.

1.5 Die Protokollnotiz Nr. 22 zur Abteilung 01 erhält folgende Fassung:

„Nr. 22 Sekretärinnen und Angestellte im Schreibdienst in besonders herausgehobener Vertrauensstellung, deren Tätigkeit sich durch das Maß selbständiger Erledigung und Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe i heraushebt, erhalten für die Zeit der so herausgehobenen Tätigkeit eine Zulage in Höhe des Unterschiedes ihrer jeweiligen Vergütung zu der in der Vergütungsgruppe V b. Die genannten Anforderungen fallen z.B. an bei Sekretärinnen der Bischöfe, der Präsidenten der Synode und des Nordelbischen Kirchenamtes sowie des Vorsitzenden der Kirchenleitung.

Nach fünfzehnjähriger Tätigkeit in dieser Position oder bei Vollendung des 57. Lebensjahres tritt an die Stelle der Zulage die Eingruppierung in die Vergütungsgruppe V b.“

1.6 Den Protokollnotizen der Abteilung 01 wird folgende Protokollnotiz Nr. 23 angefügt:

„Nr. 23 Als einschlägige abgeschlossene Ausbildung im Sinne dieser Fallgruppe gelten neben der abgeschlossenen Sekretärinnenausbildung (z.B. Geprüfte Sekretärin nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfte Sekretärin/Geprüfter Sekretär vom 17. Januar 1975; Lehrgangssekretärin mit Abschluß) die mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildungen zur Renogehilfin und zur Verwaltungsfachangestellten sowie kaufmännische Ausbildungen mit erfolgreichem Abschluß nach mindestens dreijähriger Ausbildungszeit.

Als kirchliche Zusatzausbildung gilt der Besuch von vier Fortbildungslehrgängen für Gemeindefunktionärinnen von je einer Woche (Grundkurs und drei Aufbaulehrgänge).

Die bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bei einem Anstellungsträger innerhalb des Geltungsbereiches des KAT-NEK im Dienst stehenden Sekretärinnen werden nach Ablauf von mindestens drei Jahren seit Beginn der Tätigkeit als Sekretärin den Sekretärinnen im Sinne des Unterabsatzes 1 gleichgestellt.“

2. Es wird folgende Abteilung 10 eingefügt:

„Abteilung 10
Kirchenmusiker“

Vergütungsgruppe V c

Kirchenmusiker mit B-Prüfung in B-Stellen mit weniger als zweijähriger Berufstätigkeit als solcher.

Vergütungsgruppe V b

Kirchenmusiker mit B-Prüfung in B-Stellen nach zweijähriger entsprechender Berufstätigkeit. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Vergütungsgruppe IV b

a) Angestellte der Vergütungsgruppe V b, die sich durch umfangreiche Tätigkeit aus der Vergütungsgruppe V b herausheben. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)

b) Angestellte der Vergütungsgruppe V b nach vierjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V b.

Vergütungsgruppe IV a

a) Angestellte der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe a, die sich durch kirchenmusikalische Leistungen von besonderer Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe a herausheben.

b) Kirchenmusiker mit A-Prüfung in A-Stellen.

c) Angestellte der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe a nach vierjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IV b.

Vergütungsgruppe III

a) Kirchenmusiker mit A-Prüfung und künstlerisch besonders anspruchsvoller Tätigkeit. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)

b) Angestellte der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppen a und b nach vierjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IV a.

Vergütungsgruppe II a

a) Angestellte der Vergütungsgruppe III Fallgruppe a, deren Tätigkeit durch besondere Vielfalt der Anforderungen oder hervorragende künstlerische Leistungen geprägt ist. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

b) Angestellte der Vergütungsgruppe III Fallgruppe a nach sechsjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe III.

Vergütungsgruppe I b

Angestellte der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe a nach sechsjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe II a.

Bei höherwertigen Aufgabenbereichen können durch Einzelarbeitsvertrag Sonderregelungen bis höchstens zur Vergütungsgruppe I a vereinbart werden.

Protokollnotizen Abteilung 10

Nr. 1 Kirchenmusiker im Sinne der Vergütungsordnung zum KAT-NEK sind ausschließlich hauptamtliche Kirchenmusiker mit A- und B-Prüfung. Kirchenmusiker mit C-Prüfung sind grundsätzlich nebenberuflich zu beschäftigen, und zwar in Kirchengemeinden mit einfachen kirchenmusikalischen Verhältnissen wie z.B. in Land- und kleineren Stadtrandgemeinden. Soll in einem Ausnahmefall ein C-Kirchenmusiker hauptamtlich, d.h. mit mindestens der Hälfte der tariflichen Arbeitszeit beschäftigt werden, so ist er nach Vergütungsgruppe VII/VI b zu vergüten.

Nr. 2 Das Merkmal „entsprechende Tätigkeit“ liegt vor, wenn Kirchenmusiker in B-Stellen entsprechend ihrer Qualifikation kirchenmusikalische Aufgaben in normalem Um-

* Hierzu Protokollnotiz Nr. 1

fang wahrnehmen. Dazu gehören mindestens die Leitung eines Chores, das Singen mit Gemeindegruppen (Konfirmanden), das Orgelspiel im Gottesdienst, bei Amtshandlungen und bei sonstigen Gemeindeveranstaltungen und wenn möglich die Leitung einer Instrumentalgruppe sowie die dazu nötigen Planungs- und Vorbereitungsarbeiten. Entsprechendes gilt, wenn Kirchenmusiker mit A-Prüfung in B-Stellen tätig sind.

Nr. 3 „Umfangreiche Tätigkeit“ ist die Erfüllung der Aufgaben, die nach der Dienstordnung für Kirchenmusiker vom 4.6.1980 von einem hauptamtlichen B-Kirchenmusiker – unter Bildung von Schwerpunkten – erwartet werden kann. Dabei sind örtliche Gegebenheiten angemessen zu berücksichtigen.

Für die Schwerpunktbildung kann entweder

- die Größe und/oder die Zahl der vom Kirchenmusiker zu leitenden Chöre und Instrumentalgruppen oder
- die Zahl der von ihm zu leitenden kirchenmusikalischen Veranstaltungen in und/oder außerhalb der Gottesdienste maßgebend sein.

Nr. 4 Das Merkmal „künstlerisch besonders anspruchsvolle Tätigkeit“ liegt vor, wenn von Kirchenmusikern in A-Stellen – unter Gewichtung – in Orgelspiel, Chorleitung und Instrumentalgruppenarbeit der A-Kirchenmusikerprüfung entsprechende Leistungen hohen künstlerischen Niveaus erbracht werden.

Nr. 5 Die besondere Vielfalt der Anforderungen im Sinne dieser Fallgruppe erweist sich an dem besonderen Umfang der Leistungen, die von dem Kirchenmusiker auf den Gebieten der Orgel-, Chor- und Instrumentalgruppenarbeit erwartet werden. Ein Kriterium für die besondere Vielfalt der Anforderungen können Art und Zahl der besonderen kirchenmusikalischen Veranstaltungen (Konzerte, Choraufführungen u.ä.) sein.

Hervorragende künstlerische Leistungen erfordern eine Steigerung gegenüber den in Vergütungsgruppe III geforderten Leistungen.“

3. Die Abteilung 11 wird wie folgt geändert:

3.1 In Vergütungsgruppe VII werden die Fallgruppe c zu Fallgruppe d und folgende Fallgruppe c eingefügt:

„c) Angestellte in der Tätigkeit eines Jugendwirts mit mindestens zweijähriger abgeschlossener Berufsausbildung und mindestens dreijähriger Berufserfahrung. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)“

3.2 Die Vergütungsgruppe VI b wird wie folgt geändert:

3.2.1 Folgende Fallgruppe d wird neu eingefügt:

„d) Angestellte in der Tätigkeit eines Jugendwirts mit mindestens dreijähriger abgeschlossener Berufsausbildung und einer der Tätigkeit förderlichen kirchlichen Zusatzausbildung. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 4 und 5)“

3.2.2 Die bisherige Fallgruppe d wird Fallgruppe e: in dieser Fallgruppe werden die Worte „Fallgruppen a und b“ durch die Worte „Fallgruppe a bis c“ ersetzt.

3.3 In Vergütungsgruppe V c Fallgruppe b wird ein Hinweis auf die Protokollnotiz Nr. 7 angefügt.

3.4 Vergütungsgruppe V b wird wie folgt geändert:

3.4.1 Der Fallgruppe b wird ein Hinweis auf die Protokollnotiz Nr. 8 angefügt.

3.4.2 In Fallgruppe c werden die Worte „Vergütungsgruppe V c Fallgruppe b“ durch die Worte „Vergütungsgruppe V c Fallgruppen b bis d“ ersetzt.

3.5 Die bisher einzige Fallgruppe in Vergütungsgruppe IV a wird Fallgruppe b; es wird folgende Fallgruppe a eingefügt:

„a) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe b, die auf nordelbischer Ebene, auf Kirchenkreis- oder ggf. Kirchenkreisbezirksebene mit Aufgaben von besonderer Schwierigkeit und Bedeutung beschäftigt sind. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)“

3.7 Folgende Protokollnotizen werden der Abteilung 11 angefügt:

„Nr. 4 Jugendwart ist, wer eigenverantwortlich Jugendgruppen leitet.

Nr. 5 Eine Zusatzausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur dann vor, wenn sie erfolgreich durch einen mindestens halbjährigen Lehrgang von insgesamt 320 Unterrichtsstunden beim Nordelbischen Jugendpfarramt oder bei einer entsprechenden kirchlichen Einrichtung abgeschlossen worden ist.

Nr. 6 Als Aufgaben von besonderer Schwierigkeit und Bedeutung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gelten z.B. Tätigkeiten als

a) Referent(in) beim Nordelbischen Frauenwerk für gemeinde- und gesellschaftsbezogene Frauenarbeit;

b) Studienleiter(in) bei der Ev. Akademie Nordelbien, der/die mit der Planung, Durchführung und Auswertung von Studienreise beauftragt wird;

c) Leiter(in) eines Arbeitsbereiches im Nordelbischen Jugendpfarramt entsprechend § 15 Ziffer 2 der Ordnung für das Nordelbische Jugendwerk (GVOBl. der NEK Nr. 13/1985).

d) Leiter(in) des Frauenwerks auf Kirchenkreisebene.

Nr. 7 Als mindestens gleichwertige Fachschulausbildung im Sinne dieser Fallgruppe gelten Fachschulausbildungen, die vom Ausbildungsinhalt her der Fachschulausbildung des Diakons entsprechen. Hierzu rechnen z.B. Erzieher/innen mit einer integrierten oder zusätzlichen religionspädagogischen Ausbildung.

Nr. 8 Als mindestens gleichwertige Fachhochschulausbildung im Sinne dieser Fallgruppe gelten Fachhochschulausbildungen, die vom Ausbildungsinhalt her der Fachhochschulausbildung des Diakons entsprechen. Hierzu rechnen z.B. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit einer integrierten oder zusätzlichen religionspädagogischen Ausbildung.“

4. Die Abteilung 15 wird wie folgt geändert:

4.1 In Vergütungsgruppe VII Fallgruppe a werden die Worte „oder umfangreichem“ gestrichen.

4.2 In der Protokollnotiz Nr. 1 zur Abteilung 15 werden die Worte „und umfangreicher“ gestrichen.

5. In Abteilung 16 wird in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe b das Wort „aller“ durch das Wort „der“ ersetzt.

6. Die Abteilung 20 wird wie folgt geändert:

6.1 Vergütungsgruppe VII Fallgruppe a wird ersatzlos gestrichen; die bisherigen Fallgruppen „b bis d“ werden Fallgruppen „a bis c“.

6.2 Die Vergütungsgruppe VI b wird wie folgt geändert:

6.2.1 Fallgruppe b wird gestrichen.

6.2.2 Fallgruppe d wird gestrichen.

- 6.2.3 In Fallgruppe e werden die Worte „Fallgruppe b“ durch die Worte „Fallgruppe a“ ersetzt.
- 6.2.4 Die bisherigen Fallgruppen „c und e“ werden Fallgruppen „b und c“; der Fallgruppe b wird der Hinweis auf die Protokollnotiz Nr. 3 angefügt.
- 6.3 Den Protokollnotizen wird folgende Protokollnotiz Nr. 3 angefügt:
 „Nr. 3 Altenpfleger/innen im Sinne dieser Fallgruppe können in der Tätigkeit einer Gemeindegeschwester beschäftigt werden, soweit sichergestellt ist, daß die anrechenbaren medizinischen Leistungen von den Krankenkassen übernommen werden. Diese Mitarbeiter sind den Angestellten nach Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe b gleichgestellt.“
- 6.4 Die Vergütungsgruppe V c wird wie folgt geändert:
- 6.4.1 Fallgruppe c wird gestrichen.
- 6.4.2 In Fallgruppe d werden die Worte „Fallgruppe c“ durch die Worte „Fallgruppe b“ ersetzt.
- 6.4.3 Die bisherige Fallgruppe „d“ wird Fallgruppe „c“.
- 6.5 Die Vergütungsgruppe V b wird wie folgt geändert:
- 6.5.1 In Fallgruppe a werden das Wort „von“ durch das Wort „einer“ und die Worte „Diakonie-/Sozialstationen“ durch die Worte „Diakonie-/Sozialstation“ ersetzt.
- 6.5.2 In Fallgruppe b werden die Worte „Leiter(innen) von Diakonie-/Sozialstationen mit mindestens sechs Mitarbeitern im pflegerischen Bereich“ durch die Worte „Leiter(in) einer Diakonie-/Sozialstation, wenn ihm/ihr durch ausdrückliche Anordnung die Fachaufsicht und Einsatzleitung für mindestens sechs Mitarbeiter im pflegerischen Bereich übertragen worden ist“ ersetzt.
- 6.6 Die Vergütungsgruppe IV b wird wie folgt geändert:
- 6.6.1 Die Fallgruppe a erhält folgende Fassung:
 „a) Sozialarbeiter/Sozialpädagogen als Leiter einer Diakonie-/Sozialstation, wenn ihm durch ausdrückliche Anordnung die Fachaufsicht und Einsatzleitung für mindestens zwanzig Mitarbeiter im pflegerischen Bereich übertragen worden ist.“
- 6.6.2 Folgende Fallgruppe b wird neu eingefügt:
 „b) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppen a und b als ausdrücklich bestellter ständiger Vertreter des Leiters einer Diakonie-/Sozialstation, wenn ihm durch ausdrückliche Anordnung die Fachaufsicht und Einsatzleitung für mindestens fünfzig Mitarbeiter im pflegerischen Bereich oder für mindestens acht Mitarbeiter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b übertragen worden ist.“
- 6.6.3 Die bisherigen Fallgruppen „b bis d“ werden Fallgruppen „c bis e“.
- 6.7 Die Vergütungsgruppe IV a wird wie folgt geändert:
- 6.7.1 Die bisher einzige Fallgruppe wird Fallgruppe c; die Worte „Fallgruppe b“ werden durch die Worte „Fallgruppe c“ ersetzt.
- 6.7.2 Es werden folgende Fallgruppen a und b neu eingefügt:
 „a) Sozialarbeiter/Sozialpädagogen als Leiter einer Diakonie-/Sozialstation, wenn ihm durch ausdrückliche Anordnung die Fachaufsicht und Einsatzleitung für mindestens fünfzig Mitarbeiter im pflegerischen Bereich oder für mindestens acht Mitarbeiter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b übertragen worden ist.“
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppen a und b als ausdrücklich bestellter ständiger Vertreter des Leiters einer Diakonie-/Sozialstation, wenn ihm durch ausdrückliche Anordnung die Fachaufsicht und Einsatzleitung für mindestens einhundert Mitarbeiter im pflegerischen Bereich oder für mindestens sechzehn Mitarbeiter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b übertragen worden ist.“
- 6.8 Folgende Vergütungsgruppe III wird neu aufgenommen:
 „**Vergütungsgruppe III**
 Sozialarbeiter/Sozialpädagogen als Leiter einer Diakonie-/Sozialstation, wenn ihm durch ausdrückliche Anordnung die Fachaufsicht und Einsatzleitung für mindestens einhundert Mitarbeiter im pflegerischen Bereich oder für mindestens sechzehn Mitarbeiter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b übertragen worden ist.“
7. Die Abteilung 21 wird wie folgt geändert:
- 7.1. Der Überschrift wird der Hinweis auf die Protokollnotiz Nr. 11 angefügt.
- 7.2 In Vergütungsgruppe V b Fallgruppe a
 IV b Fallgruppen a und b,
 IV a Fallgruppen a und b,
 III Fallgruppe a
 wird jeweils der Hinweis auf die Protokollnotizen um die Protokollnotiz „Nr. 10“ erweitert.
- 7.3 In Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe d,
 IV a Fallgruppen b und c und
 III Fallgruppe a
 werden jeweils die Worte „und -einrichtungen“ sowie der Hinweis auf die „Protokollnotiz Nr. 5“ gestrichen.
- 7.4 In Vergütungsgruppe III Fallgruppe b wird nach dem Wort „Alteneinrichtungen“ das Wort „und“ eingefügt.
- 7.5 Die Protokollnotizen zur Abteilung 21 werden wie folgt geändert und ergänzt:
- 7.5.1 Die Protokollnotiz Nr. 9 erhält folgende Fassung:
 „Nr. 9 Abteilung 21 gilt nicht für Krankenhäuser und für organisatorisch selbständige Pflegeheime.“
- 7.5.2 Es werden folgende Protokollnotizen neu aufgenommen:
 „Nr. 10 Eigene Wirtschaftsführung erfordert folgende unverzichtbare Aufgaben:
 1. Aufstellung des Wirtschafts-/Haushaltsplans,
 2. Erhebung der Einnahmen,
 3. Überwachung des Wirtschafts-/Haushaltsplans,
 4. Aufstellung der prüffähigen Jahresrechnung mit Gewinn- und Verlustrechnung,
 5. Kostenberechnung und Wirtschaftlichkeitsvergleiche,
 6. Berechnung der Nutzungsentgelte und Gebühren und
 7. mindestens eine der folgenden Aufgaben:
 a) Veranschlagung der Zuführungen und Ablieferungen an den Haushalt,
 b) Übersicht über Vermögen und Rücklagen der Einrichtung,
 c) Kontrolle der Hand- und Nebenkassen,
 d) Buchführung oder
 e) Rechnungsabschlüsse.“

Anmerkung:

Es ist unschädlich, wenn in den Fällen der Ziffern 1 und 4 die schreibtechnische und rein rechnerische Erarbeitung der Aufstellung durch Dritte vorgenommen wird."

„Nr. 11 Pflegepersonal in Alten- und Pflegeheimen, deren Tätigkeiten in der Abteilung 21 nicht aufgeführt sind, für die jedoch Tätigkeitsmerkmale in der Anlage 1 b zur Vergütungsordnung bestehen, können aufgrund des jeweiligen Kr-Tätigkeitsmerkmals in diejenige Vergütungsgruppe der Anlage 1 a eingruppiert werden, die der Kr-Vergütung vergleichbar ist.

Vergleichbar sind

die Vergütungsgruppen: Kr. I Kr. II Kr. III
den Vergütungsgruppen: IX b VIII VII

die Vergütungsgruppen: Kr. IV/V Kr. VI
Kr. VII/VIII

den Vergütungsgruppen: VI b V c
Vb/Va

die Vergütungsgruppen: Kr. IX Kr. X/XI
Kr. XII

die Vergütungsgruppen: IV b IV a
III."

8. Die Abteilung 23 wird wie folgt geändert:

8.1 Der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe a sowie der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe b werden jeweils die Worte „und entsprechender Tätigkeit“ angefügt.

8.2 Die Protokollnotizen der Abteilung 23 werden wie folgt geändert:

8.2.1 In Protokollnotiz Nr. 3 werden die Worte „31. Dezember 1986“ durch die Worte „31. Dezember 1990“ ersetzt.

8.2.2 Die Protokollnotiz Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„Nr. 6 Bei der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist die Zahl der Plätze nach dem Befreiungsbescheid zugrunde zu legen. Weicht die tatsächliche durchschnittliche Jahresbelegung um mehr als 10 v. H. nach oben oder nach unten vom Befreiungsbescheid ab, ist zur Ermittlung der Durchschnittsbelegung die Zahl der tatsächlich belegten, nicht jedoch die Zahl der vorhandenen Plätze zugrunde zu legen. In diesem Fall gilt folgendes:

Vorübergehend oder für kurze Zeit, z.B. wegen Erkrankung des Kindes oder Jugendlichen, nicht belegte Plätze sind mitzurechnen. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist ein Kalenderjahr zugrunde zu legen. Zeiten, in denen die Einrichtung – z.B. wegen Ferien – nicht oder nur gering belegt ist, sind außer Betracht zu lassen. Bei der Feststellung der Durchschnittsbelegung ist von der täglichen Höchstbelegung auszugehen.“

9. Die Abteilung 24 wird wie folgt geändert:

9.1 In Abschnitt a Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe a wird der Hinweis auf die Protokollnotiz Nr. 8 gestrichen.

9.2 Abschnitt a Vergütungsgruppe IV b wird wie folgt geändert:

9.2.1 Es wird folgende Fallgruppe d eingefügt:

„d) Sozialarbeiter, Sozialpädagogen mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung, denen besonders schwierige Aufgaben übertragen sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 11 Abs. 2)“

9.2.2 Die bisherigen Fallgruppen „d und e“ werden Fallgruppen „c und f“.

9.3 Abschnitt a Vergütungsgruppe III Fallgruppe e wird wie folgt geändert:

Die Worte „Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe b“ werden durch die Worte „Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe a“, das Wort „Lebensberatung“ wird durch das Wort „Lebensfragen“ ersetzt.

9.4 Abschnitt b Vergütungsgruppe IV b wird wie folgt geändert:

9.4.1 Es wird folgende Fallgruppe d eingefügt:

„d) Sozialarbeiter, Sozialpädagogen mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung, denen besonders schwierige Aufgaben übertragen sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 11 Abs. 2)“

9.4.2 Die bisherige Fallgruppe d wird Fallgruppe e.

9.5 In Protokollnotiz Nr. 14 zur Abteilung 24 werden die Worte „31. Dezember 1986“ durch die Worte „31. Dezember 1990“ ersetzt.

9.6 Der Protokollnotiz Nr. 16 zur Abteilung 24 werden folgende Sätze angefügt:

„Weicht die tatsächliche durchschnittliche Jahresbelegung um mehr als 10 v. H. nach oben oder nach unten vom Befreiungsbescheid ab, ist zur Ermittlung der Durchschnittsbelegung die Zahl der tatsächlich belegten, nicht jedoch die Zahl der vorhandenen Plätze zugrunde zu legen. In diesem Fall gilt folgendes:

Vorübergehend oder für kurze Zeit, z.B. wegen Erkrankung des Kindes oder Jugendlichen, nicht belegte Plätze sind mitzurechnen. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist ein Kalenderjahr zugrunde zu legen. Zeiten, in denen die Einrichtung – z.B. wegen Ferien – nicht oder nur gering belegt ist, sind außer Betracht zu lassen. Bei der Feststellung der Durchschnittsbelegung ist von der täglichen Höchstbelegung auszugehen.“

10. Der Protokollnotiz Nr. 11 zur Abteilung 31 werden folgende Sätze angefügt:

„Weicht die tatsächliche durchschnittliche Jahresbelegung um mehr als 10 v. H. nach oben oder nach unten vom Befreiungsbescheid ab, ist zur Ermittlung der Durchschnittsbelegung die Zahl der tatsächlich belegten, nicht jedoch die Zahl der vorhandenen Plätze zugrunde zu legen. In diesem Fall gilt folgendes: Vorübergehend oder für kurze Zeit, z.B. wegen Erkrankung des Kindes oder Jugendlichen, nicht belegte Plätze sind mitzurechnen. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist ein Kalenderjahr zugrunde zu legen. Zeiten, in denen die Einrichtung – z.B. wegen Ferien – nicht oder nur gering belegt ist, sind außer Betracht zu lassen. Bei der Feststellung der Durchschnittsbelegung ist von der täglichen Höchstbelegung auszugehen.“

§ 3

Übergangsvorschriften

Die Eingruppierung der Angestellten, die bis zum 31. August 1988 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. September 1988 in Kraft.

Kiel, den 2. Mai 1988

Unterschriften

Berufung der Mitglieder des Kirchenbeamtenausschusses

Kiel, den 15. Juli 1988

Die Kirchenleitung hat gem. § 2 Abs.1 der Rechtsverordnung über die Zusammensetzung und Aufgaben des Kirchenbeamtenausschusses vom 14. Dezember 1982 (GVOBl. 1983 S. 32) die folgenden Kirchenbeamten als Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Kirchenbeamtenausschusses berufen:

Als Mitglieder

1. Burfeind, Peter, Kirchenoberamtsrat,
2. Jöhnk, Hans-Helmut, Kirchenoberverwaltungsrat,
3. Müssig, Gert, Kirchenverwaltungsdirektor,
4. Preuß, Rüdiger, Kirchenamtsrat,
5. Witt, Helmut, Kirchenoberamtsrat.

Als stellvertretende Mitglieder

1. Paetz, Günter, Kirchenamtsrat,
2. Mertens, Hermann, Kirchenoberamtsrat,
3. Hornig, Holger, Kirchenoberamtsrat,
4. Stoß, Wolfgang, Kirchenamtsrat,
5. Kreckler, Michael, Kirchenamtsrat.

Die Kirchenleitung
D. Stoll
Bischof und
stellvertretender Vorsitzender

KL-Nr. 542/88

Pfarrstellenerrichtungen

2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Flemhude, Kirchenkreis Kiel (mit Wirkung vom 1. August 1988).

Az.: 20 Flemhude (2) – P II/P 1

*

2. Pfarrstelle der Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Neumünster, Kirchenkreis Neumünster (mit Wirkung vom 16. Dezember 1987) bei gleichzeitiger Auftragsänderung für die Pastorin z.A. Renate Ebeling.

Az.: 20 Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Neumünster (2) – P II/P 1

*

2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neumünster-Gartenstadt, Kirchenkreis Neumünster (mit Wirkung vom 16. Dezember 1987) bei gleichzeitiger Auftragsänderung für das Pastoren-Ehepaar – Pastor z.A. Christoph Pfeifer und Pastorin z.A. Anke Pfeifer –.

Az.: 20 Neumünster-Gartenstadt (2) – P II/P 1

Stellenausschreibungen**Pfarrstellenausschreibungen**

In der Kirchengemeinde St. Anshar zu Hamburg-Eppendorf im Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord – wird die 1. Pfarrstelle zum 1. November 1988 durch Emeritierung vakant und ist mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Diese Pfarrstelle ist zugleich mit dem Amt des Direktors der Stiftung Ansharhöhe verbunden. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes in Absprache mit dem Kuratorium der Stiftung.

Die Gemeinde St. Anshar ist seit ihrer Gründung im Jahre 1860 durch eine besondere diakonische und seit etwa 50 Jahren auch durch eine starke liturgische Tradition geprägt. Sie feiert ihre Gottesdienste in der Form der Evangelischen Messe. Die Stiftung Ansharhöhe, aus dieser diakonischen Tradition hervorgegangen, betreibt eine umfangreiche Arbeit in Alters- und Pflegeheimen (ca. 300 Plätze), einem heilpädagogischen Kinderheim (65 Plätze) und einer integrierenden Wohnanlage mit 250 Sozialwohnungen für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen. In Zukunft wird sie mit einer besonderen Stiftung zusammenwirken, die ein Heim für schwerstpflegebedürftige junge Menschen errichten will (geplante Fertigstellung 1989). Dem Direktor der Stiftung obliegt (gemeinsam mit einem verwaltenden Vorstandsmitglied) die Leitung der Stiftung, die Dienstaufsicht über die mehr als 250 Mitarbeiter, die Vertretung der Stiftung in der Öffentlichkeit, die Verantwortung für den Haushalt (in Millionenhöhe) gegenüber dem Kuratorium der Stiftung (gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied), vor allem aber die außerordentlich intensive seelsorgerliche Begleitung sowohl der Bewohner als auch der Mitarbeiter (insgesamt etwa 1.000 Personen). Im Wechsel mit dem Inhaber der anderen Pfarrstelle hält er die Sonntagsgottesdienste und die täglichen Morgenandachten in der Kirche; außerdem regelmäßig Bibel-

stunden und Kranken-Abendmahlsfeiern. Ihm werden jährlich etwa 80 – 90 Trauerfeiern übertragen.

Die Gemeinde erwartet Bewerber, die sich nicht scheuen, die geschilderte vielfältige Arbeit aufzunehmen, die besonderen liturgischen Traditionen der Gemeinde zu bejahen und klare theologische Konzeptionen durch Verkündigung und diakonischen Dienst zu verdeutlichen. Gemeindeerfahrung wird vorausgesetzt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg – Bezirk Nord –, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Dr. Herta Lüth, Laurebergweg 16, 2000 Hamburg 65, Tel. 040/5 36 65 44, Pastor Hartwig Lohmann, Tarpenbekstr. 107, 2000 Hamburg 20, Tel. 040/47 78 60, und Propst Hans-Joachim Tetzlaff, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11, Tel. 040/3 68 92 72.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Anshar zu Hamburg (1) – P I/P 2

*

In der Kirchengemeinde Bündorf im Kirchenkreis Eckernförde wird die Pfarrstelle wegen Pensionierung des Stelleninhabers zum 1. Juli 1989 vakant und ist mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde liegt im südwestlichen Bereich des Kirchenkreises Eckernförde und umfaßt 8 Dörfer mit ca. 2.800 Gemeindegliedern. Kirche, 2 Kapellen und geräumiges, neueres Pastorat in Bünsdorf am Wittensee sind vorhanden. Eine aufgeschlossene Zusammenarbeit mit dem Freizeitzentrum der Gemeinschaft in der Landeskirche am Wittensee wird erwartet. Alle weiterführenden Schulen sind in Rendsburg gut zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Eckernförde, Schleswiger Str. 33, 2330 Eckernförde.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Meyer, 2371 Bünsdorf (Tel. 04356/3 94), der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Werner Jacobs, 2331 Holzunge (Tel. 04356/4 84) sowie Propst Dr. Knuth, Pferdemarkt 20 a, 2330 Eckernförde (Tel. dienstl. 04351/8 10 53 oder privat 04351/23 51).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Bünsdorf – P III/ P 2

*

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gleschendorf, Kirchenkreis Eutin, politische Gemeinde Scharbeutz, wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. November 1988 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Gleschendorf ist ein altes Kirchenspiel, zu dem 10 Dörfer und Ortschaften gehören. Im Mittelpunkt liegt die sehr schöne Kirche von Gleschendorf, erstmals erwähnt 1259, seit 1985 ausgestattet mit einer hervorragenden dänischen Orgel.

Neben der Kirche auf dem „Kirchberg“ befindet sich das Alte Pastorat, das mit seinen Räumen ausschließlich der Gemeinde zur Verfügung steht. Daneben liegt das Neue Pastorat, ein modernes Einfamilienhaus mit eigenem Arbeitstrakt und großem Garten mit Reitplatz und Hauskoppel. Grund-, Haupt- und Realschule befinden sich in Pönitz in 3 km Entfernung, weiterführende Schulen in Timmendorf, Bad Schwartau und Eutin.

Neben den Gottesdiensten haben sich die kirchenmusikalische Arbeit und die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als besondere Schwerpunkte unserer Gemeinde herausgebildet. Die Gemeinde unterhält einen Kinderspielkreis und eine „Jugendwohnung“ als Haus der „offenen Tür“.

Neben dem üblichen kirchlichen Unterricht führt unsere Gemeinde als eine von sieben Kirchengemeinden in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche ein Modell zum Konfirmandenunterricht durch, bei dem die Konfirmandenarbeit bereits mit 10jährigen beginnt.

Neben einem festen Stamm ehrenamtlicher Mitarbeiter sind bei uns tätig: ein Diakon, eine Erzieherin und eine Vorpraktikantin, eine C-Organistin, eine Kirchenrechnungsführerin (25 Std.), ein Friedhofswärter und Küster, eine Raumpflegerin (18 Std.), eine Fachkraft im Verwaltungsbereich als AB-Maßnahme.

Die Gemeinde wünscht sich einen Pastor/eine Pastorin, der/die bereit ist, einen Schwerpunkt seiner/ihrer Arbeit auf den Predigt-dienst zu legen und die bestehenden Aktivitäten weiterzuführen. Dabei ist die Fähigkeit zu einer offenen und phantasievollen Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand, den weiteren ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern wichtig.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof des Sprengels Holstein-

Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Eutin, Schloßstr. 13, 2420 Eutin. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Pastor Scheinhardt, Am Kirchberg 4, 2409 Gleschendorf, Tel. 04524/3 65, der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Eitner, Tel. 04524/5 86, und Propst Dr. Dreyer, Schloßstr. 13, 2420 Eutin, Tel. 04521/2031.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Gleschendorf – P II/P 2

*

In der Ev.-Luth. St. Johannes-Kirchengemeinde, Kremperheide, im Kirchenkreis Münsterdorf ist die 2. Pfarrstelle erstmalig mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde St. Johannes umfaßt die beiden Stadtranddörfer Kremperheide und Krempermoor sowie den Stadtteil Wellenkamp-Süd der Stadt Itzehoe. Die zu besetzende 2. Pfarrstelle liegt im Stadtbereich Itzehoe. Die Kirchengemeinde zählt ca. 4.200 Gemeindeglieder und verfügt über eine Predigtstelle. Sie hat eine eigene Verwaltung und unterhält einen Kindergarten, einen Friedhof und einen Mobilen Sozialen Hilfsdienst. Ein modernes, geräumiges Gemeindezentrum und eine Kapelle befinden sich in Kremperheide. Die Gemeinde zeichnet sich durch reges Leben in zahlreichen Gruppen aus (Kinder- und Jugendgruppen, Frauenkreise, Seniorenkreise, Jugend-, Kirchen- und Posaunenchor sowie Bibelstunde, Gesprächs- und Hauskreise).

Der Kirchenvorstand wünscht sich eine(n) Pastor(in), die/der Freude hat an der biblischen Verkündigung und bereit ist, den weiteren Gemeindeaufbau mit voranzutreiben.

Das Anmieten einer Dienstwohnung erfolgt im Einvernehmen mit dem Bewerber durch die Kirchengemeinde.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Münsterdorf, Kirchenstraße 6, 2210 Itzehoe.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Pastor Knud Autzen, St. Johannesplatz 1, 2211 Kremperheide, Tel. 04821/8 20 42.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Johannes-Kirchengemeinde Kremperheide (2) – P II/P 2

*

Die 1. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche im Nordelbischen Jugendwerk auf dem Koppelsberg/Plön – Pfarrstelle des Nordelbischen Jugendpastors – ist zum 1. Januar 1989 mit einem Pastor oder einer Pastorin neu zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenleitung auf Zeit nach Anhörung des Nordelbischen Jugendausschusses.

Dem Nordelbischen Jugendpastor oder der Jugendpastorin ist der leitende geistliche Dienst im Nordelbischen Jugendwerk aufgetragen. Er oder sie führt den Vorsitz im Nordelbischen Jugendausschuß, leitet das Nordelbische Jugendpfarramt und vertritt das Nordelbische Jugendwerk in der Kirche und gegenüber der Öffentlichkeit. Dienstsitz ist der Koppelsberg bei Plön.

Zu den Aufgaben des Jugendpastors oder der Jugendpastorin gehören

- Verkündigung und Seelsorge in der Jugendarbeit.
- theologische, pädagogische, sozial- und jugendpolitische Grundlagenarbeit für die gesamtkirchliche evangelische Jugendarbeit.
- Aus- und Fortbildung, Beratung und Begleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Leitung von nordelbischen Einrichtungen für die Jugendarbeit am Koppelsberg, in Hamburg, in Bistensee, in Neukirchen und in Hörnum.
- Zusammenarbeit mit den Jugendpfarrämtern der Kirchenkreise,
- Leitung bzw. Mitarbeit in Gremien des evangelischen Jugendverbandes im kirchlichen, öffentlichen und ökumenischen Bereich und in der Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin West e.V. (aej).

Die Arbeitsgrundlagen sind in der Ordnung für das Nordelbische Jugendwerk (1985) beschrieben, eine bewährte arbeitsteilige Organisation ist gegeben, die Delegation von Aufgaben an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird praktiziert.

Erwartet werden Bewerber oder Bewerberinnen, die bereit sind zur Gestaltung geistlichen Lebens auf dem Koppelsberg, die Entscheidungskompetenz mitbringen und Sensibilität für die Lebenssituation junger Menschen sowie Freude und Engagement bei der Entwicklung von Perspektiven und Akzenten für die evangelische Jugendarbeit in den 90er Jahren.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Str. 21-35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der nordelbische Jugendpastor Bernd Haasler, Koppelsberg 3, 2320 Plön, Tel. 04522/70 44 oder 38 66 und Oberkirchenrat Starke, Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Str. 21-35, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/99 12 47.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Acht Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Nordelbisches Jugendwerk (1) - P II/P 2

*

Die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für Religionsgespräche in Berufsschulen ist vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit.

Der Unterricht wird an einer Schule „Wirtschaft und Verwaltung“ gegeben. Eine Studienstufe des Fachgymnasiums ist angeschlossen. Der Unterricht beträgt 24 Wochenstunden. Außerdem gilt der Religionslehrer bzw. die Religionslehrerin an den betreffenden Schulen als Lehrkraft mit den üblichen Pflichten, zu denen auch Aufsichten und die Lehrerkonferenzen gehören. Es sind fünf Katecheten im Unterrichtsdienst tätig. Sie erwarten eine vertrauensvolle und kollegiale Zusammenarbeit. Die Zuordnung zu einer Predigtstätte in einer Kirchengemeinde wird gewünscht. Eine Dienstwohnung wird nicht zur Verfügung gestellt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Kiel, Ziegelteich 29, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Hasselmann, Ziegelteich 29, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/9 40 21.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Religionsgespräche in Berufsschulen Kiel (2) - P II/P 1

*

In der Kirchengemeinde Westerrönfeld im Kirchenkreis Rendsburg ist die Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Westerrönfeld liegt unmittelbar südlich von Rendsburg am Nord-Ostsee-Kanal. Die selbständige Gemeinde ist wegen ihrer Ruhe bevorzugtes Wohngebiet und wird weiterhin wachsen. Die Kirchengemeinde ist seit 1968 selbständig.

Mit ca. 3.200 Gemeindegliedern ist sie zwar groß, aber überschaubar. Einzige Predigtstelle ist das 1957 erbaute Lutherhaus. Ein erweitertes Gemeindehaus bietet viele Möglichkeiten der Gemeindegemeinschaft. Die Kirchengemeinde unterhält einen Kindergarten mit Vorschule und eine Gemeindegewerkschaft. Eine Reihe von haupt-, ehren- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erhofft sich einen Pastor oder eine Pastorin, der bzw. die die bisherige Arbeit aufnimmt und seine bzw. ihre besondere Begabung großzügig einbringt. Besonders die Jugendarbeit ist mit frischem Wind zu erfüllen. Der Kirchenvorstand ist aufgeschlossen für alle Pläne, um die Glieder der Gemeinde zu einem aktiven kirchlichen Leben zu erwecken. Das 1957 erbaute Pastorat liegt direkt am Lutherhaus. Es ist sehr freundlich und hat grüne Flächen ringsherum. Grund- und Hauptschule sind am Ort, alle anderen Schulen in Rendsburg sind leicht zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Rendsburg, An der Marienkirche 7-8, 2370 Rendsburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Pieske, Dorfstr. 28, 2370 Westerrönfeld, Tel. 04331/83 38, und Propst Jochims, An der Marienkirche 7-8, 2370 Rendsburg, Tel. 04331/711 71.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Westerrönfeld - P II/P 2

*

In der Kirchengemeinde Volksdorf im Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Bramfeld-Volksdorf - ist die 4. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Hamburg über den Herrn Propst des Kirchenkreises Stormarn - Bezirk Bramfeld-Volksdorf -, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Seebaß, Alversloweg 28, 2000 Hamburg 67, Tel. 040/6 03 42 84, und Propst Lehmann, Lottbeker Feld 8, 2000 Hamburg 67, Tel. 040/60 31 43-0.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Volksdorf (4) - P II/P 1

*

In der Kirchengemeinde Nordhastedt im Kirchenkreis Süderdithmarschen ist die neu errichtete 2. Pfarrstelle vakant und baldmöglichst mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Es handelt sich um eine Pfarrstelle mit geteiltem Auftrag (je 50 %). Im Ortsteil „Süderholm“ der Stadt Heide ist eine Gemeinde

mit etwa 1000 Gemeindegliedern pastoral zu betreuen, im Kirchenkreis sind Vertretungsaufgaben und Sonderaufgaben wahrzunehmen (u.a. Öffentlichkeitsarbeit, Kichenvorsteher-Fortbildung).

Wir suchen eine(n) Bewerber(in), der/die mit Lust und Freude in Süderholm daran geht, in der Kinder- und Jugendarbeit einen eigenen Schwerpunkt zu setzen.

Die Gemeindeglieder in Süderholm sind in ihrem eigenen Gemeindezentrum sehr aktiv. Erwachsenen- und Seniorenarbeit werden mit gutem Erfolg ehrenamtlich geleistet. Außerdem gibt es eine Spielstube für 3-6jährige Kinder.

Eine Dienstwohnung soll in Süderholm angemietet werden.

Von der neuen Pastorin oder dem neuen Pastor erwarten wir pastorale Begleitung der einzelnen Gruppen und Liebe zum Gottesdienst (2 x monatlich) für Erwachsene und für Kinder.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig über den Herrn Propst des Kirchenkreises Süderdithmarschen, Klosterhof 19, 2223 Meldorf.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Horn (Tel. 04832/67 41) und Pastor Kempermann (04804/2 41).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Nordhastedt (2) - P III/P 2

*

Im Gemeindedienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche ist die 6. Pfarrstelle im Arbeitszweig Haushalterschaft ab 1. August 1988 frei und soll möglichst bald wieder durch Berufung durch die Kirchenleitung besetzt werden.

Zu den Aufgaben im Arbeitszweig Haushalterschaft gehören besonders:

- die Aus- und Fortbildung von Gemeindegliedern und Gruppen für Besuchsdienste, Hauskreise und Mitarbeit in Gottesdiensten
- die Beratung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Gemeindeguppen und Kirchenvorständen.

Die Aufgabe ist mit einer Reisetätigkeit verbunden; der Dienstsitz ist 2071 Ammersbek 1 (Hoisbüttel b. Hamburg).

Wir suchen einen Pastor oder eine Pastorin mit Erfahrungen in der Gemeindegarbeit. Die Zusammenarbeit im Team des gesamten Gemeindedienstes und besonders im Arbeitszweig Haushalterschaft (z. Z. eine Pastorin und zwei Teilzeit-Bürokräfte) ist uns wichtig.

Wir erwarten theologische und praktische Kenntnisse im Gemeindeaufbau, Erfahrungen in Gesprächsführung und in der Leitung und Begleitung von Gruppen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Str. 21-35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Dr. Otto Diehn, Ebertallee 7, 2000 Hamburg 52, Tel. 040/89 67 05, und Pastorin Annebärbel Claussen, Wulfsdorfer Weg 29, 2071 Ammersbek 1, Tel. 040/6 05 11 10.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Gemeindedienst (6) - P II/P 2

Stellenausschreibungen

In der Ev.-Luth. Auferstehungskirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge ist die Stelle eines/einer

B-Kirchenmusikers/musikerin

(30 Wochenstunden)

neu zu besetzen.

Wir erwarten:

- Arbeit mit dem Kirchenchor und Kinderblockflötengruppen, die musikalische Ausgestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen (kein Friedhofsdienst), sowie der Wochengottesdienste in zwei Altenheimen.
- Vorbereitung und Durchführung von Abendmusiken, kreatives Engagement in der Gemeinde, Aufgeschlossenheit für neues geistliches Liedgut.

Die innerhalb der Arbeitszeit von dem/der Kirchenmusiker/in wahrzunehmenden Aufgaben werden im einzelnen durch Dienst-anweisung festgelegt.

Unsere Kirche hat eine Führer-Orgel mit 21 Registern (1979) und ein Orgelpositiv.

Lohbrügge ist ein Stadtteil im Hamburger Osten mit viel Grün. Es bestehen gute Verkehrsverbindungen in die Innenstadt Hamburgs. Alle Schularten sind vorhanden.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrag (KAT-NEK).

Bewerbungen sind zu richten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Kurt-Adams-Platz 9, 2050 Hamburg 80.

Für weitere Auskünfte stehen die Pastoren R. Bock (Telefon 7 38 53 74) und Propst E. Hamann (Tel.: 7 38 20 31) zur Verfügung.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 31. August 1988.

Az.: 30-Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge - T 3

*

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamburg-Volksdorf ist die

B-Kirchenmusikerstelle

(30/40 Stunden wöchentlich)

an der Kirche am Rockenhof baldmöglichst zu besetzen. Die innerhalb dieser Arbeitszeit vom Kirchenmusiker wahrzunehmenden Aufgaben werden im einzelnen durch eine örtliche Dienst-anweisung festgestellt.

Mit dieser Besetzung wollen wir eine Neugestaltung der kirchenmusikalischen Arbeit verbinden. Statt der bisher nebenamtlich besetzten Stelle wird eine hauptamtliche mit zunächst 30 Wochenstunden eingerichtet. Eine Anhebung auf 40 Wochenstunden in absehbarer Zeit wird angestrebt.

Wir wünschen uns einen/eine Kirchenmusiker/in der/die Freude an der musikalischen Gestaltung der Gottesdienste hat und sie auch an Kinder, Jugendliche und Erwachsene weitergeben kann. Wichtig ist uns auch eine Aufgeschlossenheit für neues geistliches Liedgut und die Einbindung in die gesamte Gemeindegarbeit durch musikalische und andere Fähigkeiten und Neigungen. Ebenso erwarten wir eine gute Zusammenarbeit mit den Kollegen an zwei weiteren Predigtstätten am Ort.

Zum Aufgabenbereich des neuen Mitarbeiters/Mitarbeiterin gehören:

- Orgelspiel und Chorarbeit im Gottesdienst*)
- Organistendienst bei Amtshandlungen und anderen Gemeindeveranstaltungen*)

- Leitung der Musikalischen Vespere
- Weiterführung und Aufbau des Erwachsenenchores
- Gründung eines Kinder- und Jugendchores
- Gründung einer Instrumentalgruppe für Jugendliche

Die Veranstaltung von Konzerten unterstützen wir.

*) Der Organistendienst wird zur Zeit noch von dem nebenamtlichen Organisten weitergeführt.

Die Kirche am Rockenhof ist Predigtstätte für drei Pastoren. Sie verfügt über eine Kemper-Orgel (3 Man/30 Reg) und ein Cembalo. Ein Klavier steht im Gemeindehaus.

Die Anstellung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrag (KAT-NEK).

Volksdorf liegt in Hamburgs Nordosten, verkehrsgünstig an das Nah- und Fernverkehrsnetz angeschlossen. Alle Schularten sind am Ort vertreten.

Bewerbungen werden erbeten bis zu 6 Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Herrn Ulrich Seebass, Rockenhof 5, 2000 Hamburg 67, Tel. 040/6 03 11 96.

Auskunft erteilen: Pastorin Irmgart Soltau 040/6 03 05 08 und Propst H.-C. Lehmann 040/6 04 77 92 oder 60 31 43 44.

Az.: 30 - Volksdorf - T 1/T 3

*

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niendorf/Ostsee ist die

B-Kirchenmusikerstelle

mit 20 bis zu 30 Wochenstunden zum 1. September 1988 (oder später) zu besetzen.

Die innerhalb dieser Arbeitszeit vom Kirchenmusiker wahrzunehmenden Aufgaben werden im einzelnen durch eine örtliche Dienst-anweisung festgelegt.

Zum Aufgabenbereich gehören:

Der Organistendienst bei den Gottesdiensten und Amtshandlungen sowie die Leitung der „Petrie-Kantorei“ (Erwachsenenchor) und des Kinderchores.

Die „Niendorfer Sommerkonzerte“ sind weiterhin durchzuführen.

Wenn möglich, sollten auch folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

- Musikalische Mitgestaltung kirchlicher Feiern.
- Musikalische Früherziehung im Kindergarten („Spatzenchor“).
- Bildung und Leitung von Instrumentalkreisen.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrag (KAT-NEK).

Bei der Wohnungssuche werden wir behilflich sein.

Die Niendorfer Kirchengemeinde wünscht sich eine/n kontaktfreudige/n, künstlerisch und kirchlich engagierte/n Kirchenmusiker/in, dem/der es Freude bereitet, die christliche Botschaft in und mit der Gemeinde durch die Musik weiterzugeben und sich langfristig für eine gemeindebezogene kirchenmusikalische Arbeit einzusetzen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niendorf/O. Herrn Pastor Wolk, Travemünder Landstr. 18, 2408 Niendorf, Tel.: 04503/26 75.

Az.: 30 - Niendorf - T 1/T 3

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glashütte in Norderstedt sucht

eine/n B-Kirchenmusiker/in

(30 Stunden)

Die Glashütter Kirchengemeinde wünscht sich eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker, die/der Freude am Gottesdienst (Liturgie, altes und neues Liedgut) und der Chorarbeit hat. Erwartet werden Organistendienst bei den Gottesdiensten und Amtshandlungen, Leitung der Kantorei, Fortführung eines Flötenkreises sowie die Wiederbelebung einer Kinderchorarbeit. Gelegentliche Mitarbeit in verschiedenen Gemeindegremien. Interesse an einem im Aufbau befindlichen Kindergottesdienst (Kinderbibelwoche) wäre wünschenswert. Die Dienstbesprechung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter findet monatlich statt.

Die Vergütung richtet sich nach dem Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrag (KAT-NEK).

Die innerhalb der Arbeitszeit vom Kirchenmusiker wahrzunehmenden Aufgaben werden im einzelnen durch eine örtliche Dienst-anweisung festgelegt.

Für den Orgeldienst in der Thomaskirche (integriert in ein modernes Gemeindezentrum) steht derzeit ein Orgelpositiv zur Verfügung. Der Neubau einer Orgel ist geplant.

Auskünfte erteilt der stellvertretende Vorsitzende der Beauftragten des Kirchenkreises Niendorf für die Kirchengemeinde Glashütte, Pastor Joachim Tegtmeyer, an den auch die Bewerbungen zu richten sind: Glashütter Kirchenweg 20, 2000 Norderstedt, Tel.: 040/5 24 00 90/99 oder 5 24 14 97.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 - Glashütte - T 1/T 3

*

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalendorf ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/s

Diakon/Diakonin

mit folgenden Arbeitsschwerpunkten zu besetzen:

- Jungschar- und Jugendarbeit (mit Freizeiten),
- Vorkonfirmandenunterricht,
- Anleitung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
- Mitgestaltung von Kinder-, Jugend- und Familiengottesdiensten.

Die Jugendarbeit soll als „Junge Gemeinde“ in das übrige aktive Gemeindeleben integriert werden. Dabei ist eine Jugendarbeit anzustreben, die hauptsächlich in Gruppen organisiert wird und es Jugendlichen ermöglicht, verbindliche Beziehungen zu knüpfen.

Die Kirchengemeinde umfaßt 5.300 Gemeindeglieder in 2 Pfarrbezirken.

Die Vergütung erfolgt nach KAT.

Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde behilflich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lichtbild) sind zu richten bis zum 15.9.1988 an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck, Alte Landstr. 20, 2070 Großhansdorf 2.

Auskünfte erteilen: Pastor Berend Siemens, Tel. 04102/6 28 76, Frau Grudrun Apel, Mitglied des Jugendausschusses, Tel. 04102/6 11 82, Herr Dr. Joachim Schwarz, Vors. des Kirchenvorstandes, Tel.: 04102/6 37 56.

Az.: 30 Großhansdorf-Schmalenbeck - E 1

*

Die Ev.-Luth. Christ-König-Gemeinde, Hamburg-Lokstedt, sucht ab sofort für eine Halbtagsstelle (20/40 Wochenstunden)

eine/n Erzieher/in oder Gemeindeglieder/in

zur Fortführung der Kinderarbeit in der Gemeinde.

Es wird ein/e engagierte/r Mitarbeiter/in, die/der viel Freude und Interesse für die Kinder- und Jugendarbeit mitbringt, die/der auf die Bedürfnisse und Fähigkeiten der Kinder eingehen kann, eigenständig arbeitet und doch Zusammenarbeit und Zusammenhalt sucht.

Erwartet wird die Betreuung von wöchentlich drei Kindergruppen, die Durchführung von jährlich einer Kinderfreizeit, die Einarbeitung ehrenamtlicher Mitarbeiter sowie die Mitarbeit am sonntäglichen Kindergottesdienst und bei Kinderbibelwochen.

Vergütung nach KAT.

Bewerbungen sind zu richten an die Ev.-Luth. Christ-König-Gemeinde, Herrn Pastor Nohr, Bei der Lutherbuche 36, 2000 Hamburg 54. Tel.: 56 41 61.

Az.: 30 - Christ-König-Gemeinde - E 1

*

Im Kirchenkreis Rendsburg ist zum 1. Januar 1989 die Stelle der

Kirchenkreisbeauftragten für Frauenarbeit

neu zu besetzen. Die bisherige Stelleninhaberin scheidet wegen Erreichung der Altersgrenze aus.

Wir suchen eine engagierte Mitarbeiterin mit theologischen Fachkenntnissen und praktischer Erfahrung in der Erwachsenenbildung. Sie soll gemeinsam mit den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen die begonnene Arbeit weiterführen: Ermutigung von Frauen zu lebendigem Glauben und damit zur Übernahme von Verantwortung für das persönliche Leben, für Kirche und Gesellschaft.

Wir wünschen uns:

Vorbereitung und Durchführung gemeindeübergreifender Veranstaltungen

Fortbildung und Beratung der ehrenamtlichen Gruppenleiterinnen
Beweglichkeit und Einfühlungsvermögen im Umgang mit den nach Alter und Zielen sehr verschiedenen Gruppen

Besondere Aufmerksamkeit für die Lebens- und Glaubensfragen jüngerer Frauen

Seelsorgerliche Erfahrung in Einzelgesprächen

Fortsetzung der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den verschiedenen kirchlichen und öffentlichen Gremien

Gute Zusammenarbeit mit den anderen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen in der Erwachsenenbildung

Die Vergütung erfolgt nach KAT-NEK (KAT = BAT).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir bis zum 31. August 1988 an den Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes, Herrn Propst Jochims, An der Marienkirche 7-8, 2370 Rendsburg, Tel. 04331/59 03 70 und 04331/7 11 71.

Az.: 4890 - 1 - W 2

*

Beim Rentamt des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön mit dem Sitz in Preetz ist zum frühestmöglichen Termin die Stelle des

Verwaltungsleiters

zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber geht in den Ruhestand.

Das Rentamt mit seinen 20 Mitarbeitern leistet Verwaltungsaufgaben für 17 Kirchengemeinden sowie den Kirchenkreis Plön und seine Einrichtungen.

Gesucht wird eine Führungskraft mit guten Kenntnissen und Erfahrungen in allen Bereichen der Verwaltung. Voraussetzung ist die 2. Verwaltungsprüfung und mehrjährige Berufserfahrung. Interesse an unserer Kirche sowie eine christliche Grundeinstellung setzen wir als selbstverständlich voraus. Die Vergütung erfolgt nach KAT III (BAT).

Preetz ist eine Kleinstadt mit ca. 15.000 Einwohnern am Rande der Holsteinischen Schweiz.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Vorsitzenden des Rentamtausschusses, Pastor Adolf Kurz, Kirchenstraße 33, 2308 Preetz. Die Bewerbungsfrist läuft am 31.8.1988 ab.

Auskünfte erteilen Pastor A. Kurz unter der Tel.-Nr. 04344/13 90 und Propst Jörgen Sonntag unter der Nr. 04342/90 21.

Az.: 30 KK Plön - D 11

Personalnachrichten

Die Erste Theologische Prüfung im Sommer 1988 haben bestanden:

Hamburg

Christian Albrecht, Michael Babiak, Stefan Bemmè, Thomas Bergemann, Anke Caßens, Detlef Dreessen, Friedrich Fallenbacher, Susanne Huchzermeier, Jörn Jebsen, Björn Kranefuß, Wolfgang Lange, Matthias Lobe, Gottfried Lungfiel, Tönnies Meyerhoff, Christine Nagel, Detlev Paschen, Paul Philipps, Jörg Rasmussen, Egmont Rausch, Dietmar Reumann, Uwe Rieske-Braun, Karlheinz Ruppert, Annette Sandig, Anke Sievers, Andrea Simowski, Werner Schiewek, Gabriele Schmidt-Lauber, Marlies Schulz, Renate Weseloh.

Kiel

Karsten Baden-Rühlmann, Jan Christensen, Michael Friesicke-Öhler, Michael Jastrow, Thorsten Jessen, Susanne Leh-

mann, Joachim Liß, Anja Lochner, Henning Matthiesen, Wolfgang Miether, Jörn Möller, Kerstin Peters, Lutz Schrader, Martin Schulz, Heike Tamminga, Ralf Weisswange.

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1988 der Pastor Siegfried Munz, z.Z. in Kiel, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heikendorf, Kirchenkreis Kiel.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. August 1988 die Wahl des Pastors Martin Barkowski, z.Z. in Lübeck-Kücknitz, unter gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde in Lübeck-Kücknitz, Kirchenkreis Lübeck;

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1
Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt

mit Wirkung vom 1. August 1988 die Wahl des Pastors Manfred Schleeß, bisher in Norderstedt-Friedrichsgabe, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tating, Kirchenkreis Eiderstedt.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. September 1988 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Dr. Hans Hermann Holfelder, bisher in Hamburg, zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Krankenhauseelsorge im Krankenhaus St. Adolfsstift in Reinbek.

Eingeführt:

Am 12. Juni 1988 der Pastor Adolf Kayser als Pastor in die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Krankenhauseelsorge im Allgemeinen Krankenhaus Heidberg.

Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Jörg Bode als theologischer Referent im Pädagogisch-Theologischen Institut Nordelbien (2. Pfarrstelle)

- Arbeitsstätte Kiel - mit dem Dienstsitz in Hamburg-Rissen um 5 Jahre über den 31.7.1988 hinaus;

die Beurlaubung des Pastors Dr. Rolf Dabelstein für das Amt des Schulleiters der Ev. Fachschule Brüderhaus Rickling (2. Pfarrstelle des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Holstein) um 3 Jahre über den 30.6.1988 hinaus.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 16. August 1988 der Pastor z.A. Joachim Masch unter Begründung eines privat-rechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Erlöser-Kirchengemeinde Vahrendorf, Kirchenkreis Harburg;

mit Wirkung vom 1. September 1988 der Pfarrvikarwärter Wolfgang Matko als Pfarrvikar im Hilfsdienst (Erprobungszeit) im Rahmen eines privat-rechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldenburg in Holstein, Kirchenkreis Oldenburg.



Pastor i. R.

Hans Rudolf Broecker

geboren am 30. Dezember 1911 in Testorf/Ostholst.
gestorben am 21. Juni 1988 in Neustadt/Holst.

Der Verstorbene wurde am 14. November 1937 in Hamburg-Altona ordiniert. Anschließend war er bis April 1938 Hilfsgeistlicher in Hamburg-Othmarschen. Von Mai 1938 bis Juni 1948 war er Pastor in Hamburg-Sasel und von Dezember 1948 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. Juli 1978 Pastor in Altenkrempe.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Broecker.



Pastor i. R.

Gottfried Mühlenbeck

geboren am 24. Dezember 1910 in Grischlin/Westpr.
gestorben am 28. Mai 1988 in Lübeck

Der Verstorbene wurde am 25. September 1940 in Stettin ordiniert. Anschließend war er Pfarrverweser in Gülzow. Von 1942 bis 1959 war er Pastor in Baldenburg, Berlin, Kloster auf Hiddensee und Mandel. Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins war er vom 20. Dezember 1959 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. Februar 1975 Pastor in Hamburg-Lohbrügge

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Mühlenbeck.